

**Vereinbarung über die Lieferung von orthopädischen
Maßschuhen, Zurichtungen am konfektionierten Schuh
und Therapieschuhen
(Produktgruppe 31)**

§ 1 Liefervoraussetzungen

1. Grundlage für die Auswahl der geeigneten Versorgung mit orthopädischen Maßschuhen ist die ärztliche Verordnung. Enthält die ärztliche Verordnung keine konkreten Angaben zur erforderlichen Versorgung, ermittelt der Leistungserbringer auf Basis des Befundes und der Zuordnungstabelle in Anlage 10.1 die für die Versicherten der BKK notwendige Versorgung. Kommen mehrere Kategorien bei einem Befund in Betracht, ist die höhere Kategorie nur dann abrechnungsfähig, wenn die notwendigen Merkmale beim Versicherten vorliegen. In diesen Fällen ist die Auswahl des bedarfsgerechten Schuhtyps unter Anwendung der Zuordnungstabelle in Anlage 10.1 immer mit der niedrigsten möglichen Kategorie zu beginnen („Kaskaden-Versorgung“).
2. Nach der Auswahl der geeigneten Versorgung erstellt der Leistungserbringer den individuellen Kostenvorschlag sowie die Blauabdrücke. Die Blauabdrücke sind im Rahmen der Erstversorgung mit orthopädischen Maßschuhen auf Anfrage der Krankenkasse kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
3. Die Versorgung ist gemäß § 6 Abs. 5 und 6 i. V. mit **Anlage 1.3** von der BKK zu genehmigen.
4. Bei Zurichtungen an konfektionierten Schuhen ist die als **Anlage 2** vereinbarte Patientenerklärung vom Leistungserbringer auszufüllen und vom Anspruchsberechtigten zu unterschreiben.
5. Die qualifizierte Versorgung von Diabetikern erfordert besondere Voraussetzungen:
 - Die Versorgung kann erst nach einer ausführlichen ärztlichen Diagnostik des diabetischen Fußsyndroms vorgenommen werden.
 - Es sind spezielle Kenntnisse des Leistungserbringers über Diabetes notwendig. Zur Versorgung von Diabetikern ist der Leistungserbringer daher nur dann berechtigt, wenn die Versorgung von Mitarbeitern durchgeführt wird, die zum Beispiel über ein Zertifikat für den Kurs „Versorgung des diabetischen Fußes, Teil I – IV“ verfügen, dass vom ZV OS geprüft und als geeignet bestätigt wurde.
 - Des Weiteren ist eine elektronische Druckverteilungsmessung in der gefertigten Versorgung (orthopädischer Maßschuh/Schutzschuh) erforderlich. Die entsprechenden Zertifikate sind bei Leistungserbringern gemäß § 2 Abs. 2 des Vertrages beim Landesinnungsverband einzureichen, der die erfüllten Voraussetzungen in der gemäß § 2 Abs. 2 a) geforderten Liste bestätigt. Leistungserbringer nach § 2 Abs. 2 b) des Vertrages weisen die Voraussetzungen durch Zertifikate gegenüber dem BKK LV nach.
7. Versorgungen nach dieser Anlage sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der BKK auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Orthopädische Maßschuhe sind mit dem Fertigungsdatum und dem Namen des Leistungserbringers zu kennzeichnen.

§ 2 Leistungspflicht

1. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Versorgung mit orthopädischen Schuhen grundsätzlich eine Haltbarkeit von 2 Jahren hat.
2. Für Versicherte, die einen Anspruch auf die Versorgung mit orthopädischen Hausschuhen haben, übernimmt die BKK die Kosten für ein Wechselpaar Hausschuhe, wenn der Versicherte aufgrund seiner Lebenssituation anstatt Straßenschuhe überwiegend Hausschuhe benötigt (z. B. Heimbewohner). Der Ausnahmetatbestand ist vom Leistungserbringer aussagekräftig auf der Versorgungsanzeige zu dokumentieren und vom Versicherten (bzw. dessen Betreuer oder Bevollmächtigten) bei Empfang der Leistung durch Unterschrift zu bestätigen.
3. Ein Anspruch der BKK-Versicherten auf Versorgung mit orthopädischen Badeschuhen besteht nur dann, wenn die Badeschuhe im Zusammenhang mit anderen medizinisch-therapeutischen Leistungen wie z. B. Wassergymnastik ärztlich verordnet werden, für deren Ausführung Badeschuhe erforderlich sind.
4. Ein Anspruch der Versicherten der BKK auf Versorgung mit Sportschuhen besteht nur dann, wenn aus einem medizinisch-therapeutischen Grund eine Teilnahme des Versicherten an Sport (z. B. Funktionstraining / Reha-Sport oder Krankengymnastik nach § 32 SGB V) auf Dauer ärztlich verordnet worden ist. Die BKK übernimmt des Weiteren die Kosten für Sportschuhe, soweit diese für die im Rahmen der Schulpflicht vorgesehene Teilnahme am Schulsport erforderlich sind.

§ 3 Leistungsvergütung

1. Die Preise für orthopädische Maßschuhe, Zurichtungen am konfektionierten Schuh, konfektionierte TheraPIeschuhe sowie Instandsetzungen ergeben sich aus den Anlagen 10.3, 10.4 und 10.5 und 10.6. Die angegebenen Preise sind Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Von den Abrechnungspreisen ist die gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung des Versicherten sowie ggf. der jeweils aktuelle Eigenanteil des Versicherten am allgemeinen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens abzuziehen.
2. In den Preisen sind alle für die Versorgung erforderlichen Leistungen (Beratung, ärztlich verordnete Hausbesuche, Anfertigung, Anpassung, Abgabe und Nachbetreuung) einschließlich Leistenarbeiten enthalten.
3. In den Kategorien 3 bis 5 ist bei der Versorgung von Diabetikern bei entsprechender ärztlicher Verordnung einer Diabetesausstattung zusätzlich zur Vergütungspauschale für den Maßschuh die Vergütung für die Diabetesausstattung abrechnungsfähig. Der Zuordnung der Risikogruppen beim diabetischen Fußsyndrom zu den vereinbarten Versorgungskategorien liegt das in **Anlage 10.2** dargestellte Schema zugrunde.